

Satzung

Bürgerinitiative gegen den Neubau der Bahntrasse durch die Gemeinde Auetal
BI Auetal





SATZUNG

§ 1

Name; Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative gegen den Neubau der Bahntrasse durch die Gemeinde Auetal“, abgekürzt: „BI Auetal“, und hat seinen Sitz in Auetal.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Umweltschutzes. Der Verein fördert Maßnahmen gegen einen trassenfernen Neubau der Bahn zwischen Bielefeld und Hannover. Er setzt sich für einen trassennahen Ausbau der Strecke mit einem zeitgemäßen und wirkungsvollen Lärmschutz ein. Insbesondere geht es um den Erhalt der Lebensqualität des Menschen sowie um den Schutz der Pflanzen und Tiere in der einzigartigen Landschaft der Gemeinde Auetal als Naherholungsgebiet. Im Gemeindegebiet leben viele Tiere, die auf der Roten Liste der bedrohten Arten zu finden sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung wissenschaftlicher Foren,
2. Sensibilisierung der Bevölkerung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit,
3. Untersuchung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Trassen unter Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit,
4. Erhalt und weitere Entwicklung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die dem ausscheidenden Mitglied obliegende Beitragsverpflichtung bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und gilt für das Kalenderjahr.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



§ 8

Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie beschließt insbesondere über
die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
die Wahl der Kassenprüfer*innen,
die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
die Entlastung des Vorstandes,
Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände sowie die nach der Satzung ihr vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende*n unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
Bericht des Vorstandes
Bericht der Kassenprüfer*innen,
Entlastung des Vorstands,
Wahl des Vorstands,
Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden* schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende* oder bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende* oder 3. Vorsitzende*. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 10.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden



§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl für beide Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
der/dem 1. Vorsitzenden*,
der/dem 2. Vorsitzenden*,
der/dem 3. Vorsitzenden*,
der/dem Kassenwart*in,
der/dem Schriftführer*in.
- (2) Dem Vorstand stehen beratend je ein Mitglied der im Rat der Gemeinde Auetal vertretenen Fraktionen zur Seite.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden*, der/dem 2. Vorsitzenden* und der/dem 3. Vorsitzenden*. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl von Kassenprüfer*innen ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder. Sofern bei einer Mitgliederversammlung nicht diese erforderliche Mehrheit erreicht wurde, ist nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den anstehenden Beschlussgegenstand einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; ein Beschluss zur Auflösung bedarf dann der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Heimatpflege Auetal e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidator*innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14

Salvatorische Klausel

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen ist.

Auetal, den 13 Juni 2019